TEIL A:
PLANZEICHNUNG MIT GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

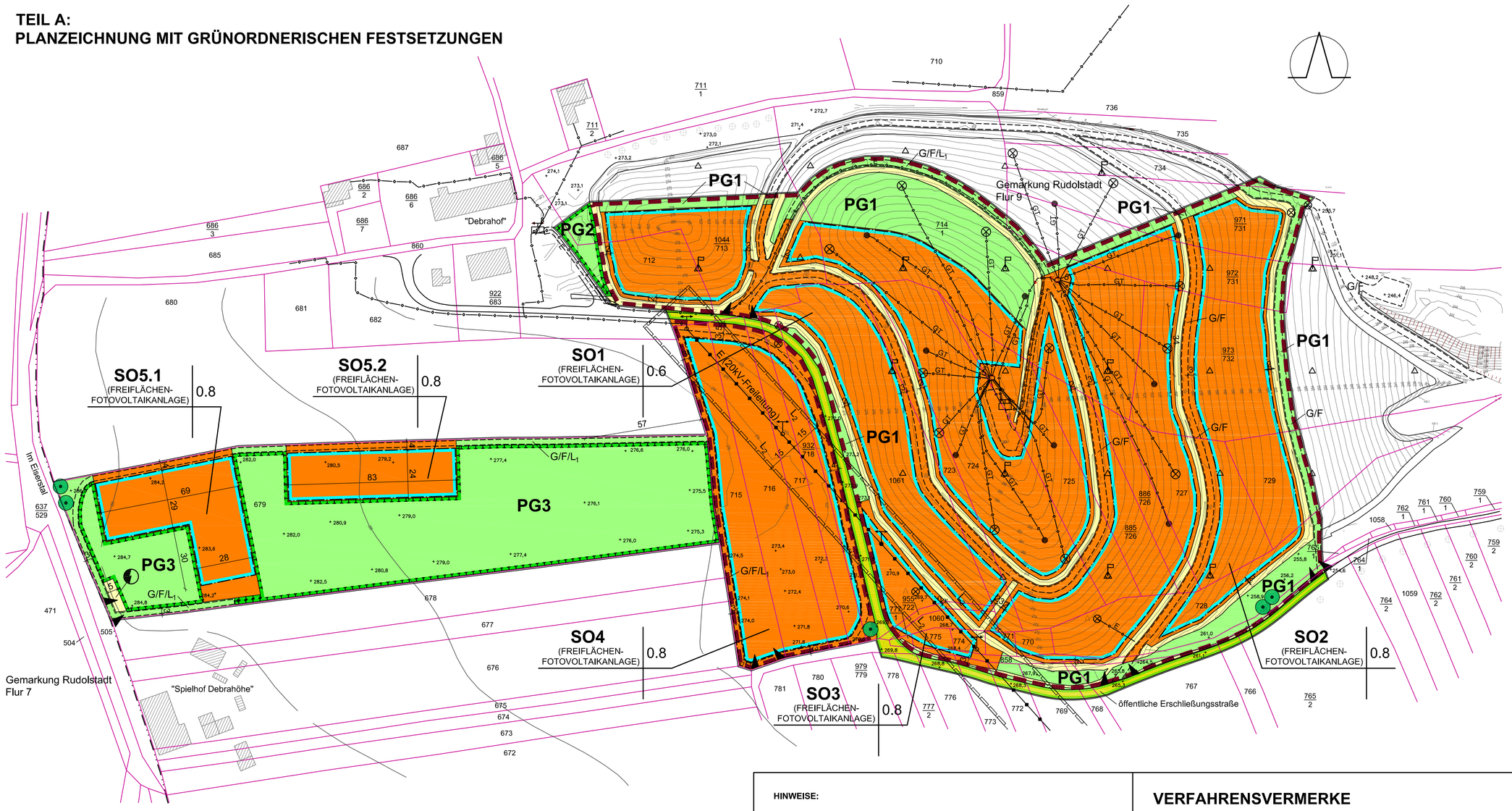

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

1. **Art der baulichen Nutzung**
   (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (3) Satz 3 und § 11 BauNVO)
   z.B. SO1 — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
   Zweckbestimmung: Freiflächen-Fotovoltaikanlage
2. **Maß der baulichen Nutzung**
   (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
   0.8 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
3. **Baugrenze**
   (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
   Baugrenze
4. **Verkehrsflächen / Anschluss anderer Flächen**
   (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
   öffentliche Straßenverkehrsfläche
   Straßenbegrenzungslinie
   Einfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen:
   Einfahrtbereich
5. **Fläche für Versorgungsanlagen**
   (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
   Zweckbestimmung: Elektrizität
6. **Flächen für die Abwasserbeseitigung**
   (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)
7. **Grünflächen**
   (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
   z.B. PG1 — private Grünfläche mit Nummerierung
   Zweckbestimmungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5
8. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
   (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
   Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
9. **Erhaltung von Bäumen**
   (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
   Baumerhaltung
10. **Sonstige Planzeichen**
    mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (schmal) (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
    mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (breit) (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
    G/F — Geh- und Fahrrecht
    z.B. L_2 — Leitungsrecht
    Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

Fläche der gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz festgestellten Deponie "Debragraben"

HINWEISE:

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- z.B. 973/732 — vorhandene Flurstücksnummern
- z.B. — vorhandene Höhenlinien in Metern über NHN
- z.B. *267,9 — vorhandene Höhenpunkte in Metern über NHN
- z.B. 5 — Maßangaben in Metern
- vorhandene Versorgungsleitungen unterirdisch
- GT — Gastransportleitung PEHD DA110 / passive Entgasung / Drainagerohr PEHD DA110
- E — Elektrizitätsleitung
- vorhandene Versorgungsleitung oberirdisch (20kV-Freileitung)
- Fortführung innerbetrieblicher Bewegungsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (breit) außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- vorhandene Setzungspegel
- vorhandene Setzungspegel mit Greifvogelmast
- vorhandene Gasdome
- vorhandene Gasbrunnen
- vorhandene Gaspegel
- vorhandene Kondensatabscheider
- vorhandene Schächte
- vorhandene Hochspannungsmasten
- vorhandene Schaltschränke
- vorhandene Sträucher
- vorhandene Bäume

FÜLLSCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE:

Baugebiet (Zweckbestimmung)	Grundflächenzahl als Höchstmaß

TEIL B:
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3) Satz 3 und § 11 (1) und (2) Bau NVO)

1.1. In allen SO sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen freistehende, auf reihig angeordneten Modulitischen befestigte Fotovoltaik-Module auf darunter verbleibendem extensivem Grünland sowie dazu notwendige untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Einfriedungen, Wechselrichterstationen, Transformatoren, Übergabe-stationen, Löschwasserzisternen etc.) zulässig. Die notwendigen untergeordneten Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2. In SO1 bis SO3 und in PG1 sind auch zulässig die für die Nachsorgephase der stillgelegten Hausmülldeponie erforderlichen baulichen Anlagen (z.B. Setzungspegel, Gasbrunnen, Gasdome, Gasfackeln, Entwässerungsleitungen, -gräben und -schächte).

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1. Die Unterkante der Fotovoltaik-Module muss an jeder Stelle mindestens 0,80 m über den in der Planzeichnung als Hinweise aufgeführten vorhandenen Höhenpunkten bzw. Höhenlinien des Geländes bzw. deren linear interpolierten Höhenwerten liegen.

2.2. Die Oberkante der Fotovoltaik-Module darf in allen SO höchstens 3 m und die der notwendigen technischen Anlagen der Deponienachsorge darf nur in SO1 ausnahmsweise höchstens 6,50 m über den in der Planzeichnung als Hinweise aufgeführten vorhandenen Höhenpunkten bzw. Höhenlinien des Geländes bzw. deren linear interpolierten Höhenwerten liegen.

3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

3.1. Zu den nachfolgenden vorhandenen baulichen Anlagen der in der Nachsorgephase befindlichen stillgelegten Hausmülldeponie sind im Bereich von SO1 bis SO3 zu den Freiflächen-Fotovoltaikanlagen allseits folgende Mindestabstände einzuhalten:

- zu Setzungspegeln: 1 m
- zu Gasbrunnen, Gasdomen und Gasfackeln: 5 m

3.2. Die Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie vorhandene Schächte dürfen nicht durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen überbaut werden.

4. Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

In den Flächen für die Abwasserbeseitigung ist nur die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von SO1 bis SO4 und der daran angrenzenden PG zulässig.

5. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) **i.V.m. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1. Auf den Teilflächen von PG1 ist das bestehende Grünland zu erhalten und extensiv, durch Mahd und/oder Beweidung, zu nutzen. Es gelten die im Pkt. 6.2. der textlichen Festsetzungen zur Nutzung des Grünlandes in den SO getroffenen Bewirtschaftungsregeln.

5.2. Auf PG2 ist ein Laubgebüsch anzulegen. Hierzu sind standortheimische Strauch- und Baumgehölze lt. Pflanzliste anzupflanzen. Die Sträucher sind mit Pflanzabständen von 1,5 m zu pflanzen. Im zentralen Bereich sind mindestens 5 Bäume in die Pflanzung zu integrieren. Zwischen den Baumstandorten sind Abstände von mindestens 5 m einzu halten.

Pflanzliste für PG 2:

Bäume (Hochstämme, 3-mal verpflanzt, 10-12 cm Stammumfang)
- Wildapfel (Malus sylvestris)
- Wildbirne (Pyrus pyraster)
- Gewöhnliche Mehlbeere (Sorbus aria)
- Speierling (Sorbus domestica)

Sträucher (verpflanzt, 50-80 cm hoch)
- Hundsrose (Rosa canina)
- Bibernellrose (Rosa pimpinellifolia)
- Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus spec.)
- Hasel (Corylus avellana)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Salweide (Salix caprea)

5.3. Auf PG3 ist die brachgefallene Obstplantage allmählich in eine Streuobstwiese umzubauen. Hierzu sind zuerst alle abgestorbenen sowie stark vitalitätsgeschädigten, niederstämmigen Obstbäume zu entnehmen. In den entstehenden Lücken sind mit Pflanzab-ständen von 8 bis 12 m zueinander hochstämmige Obstbäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen. In den folgenden 10 Jahren sind sukzessiv, unter Berücksichtigung ihres Vitalitätszustandes, die verbliebenen niederstämmigen Obstbäume zu entnehmen und durch hochstämmige Obstbäume gemäß Pflanzliste zu ersetzen. Zwischen den hochstämmigen Obstbäumen sind Pflanzabstände von 8 bis 10 m einzuhalten.

Pflanzliste für PG 3:

Obstbäume (hochstämmige, alte Kultursorten, mind. 10-12 cm Stammumfang)
- Apfel (Malus domestica)
- Birne (Pyrus communis)
- Süßkirsche (Prunus avium)
- Pflaume (Prunus domestica)

5.4. Der Unterwuchs der Streuobstwiese ist extensiv als Grünland zu nutzen. Das Grünland ist 1- maximal 2-mal pro Jahr zu schneiden. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 21. Juni erfolgen. Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen zulässig. Hierbei ist ein Viehbesatz von 0,5 Großvieheinheit je ha nicht zu überschreiten. Möglich ist auch eine kombinierte Mahd-/Weide-nutzung. Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

6. Weitere Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6.1. Alle in den SO und den PG neu anzulegenden Wege sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. als Schotterrasen oder als wassergebundene Decke) herzustellen.

6.2. In allen SO sind alle Flächen, ausgenommen die für die Nachsorge der Hausmülldeponie sowie den Betrieb der Freiflächen-Fotovoltaikanlagen benötigten technischen Anlagen, die bestehenden und neu anzulegenden Wege und die für die Erhaltung oder Neuanlage von Gehölztbiotopen benötigten Flächen, insbesondere auch die Flächen unter und zwischen den Fotovoltaik-Modulen, extensiv als Grünland, durch Mahd und/oder Beweidung, zu nutzen. Hierfür gelten folgende Vorgaben:

Zur Neueinsaat von Grünland ist Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % zu nutzen.
Bei ausschließlicher Mahdnutzung sind mindestens ein und maximal zwei Schnitte jährlich durchzuführen. Der erste Schnitt soll alternierend erfolgen und nicht vor dem 21. Juni begonnen werden. Alternierend bedeutet, dass zunächst nur jede zweite Modulreihe gemäht wird. Die Mahd der verbleibenden Modulreihen erfolgt nach etwa zwei Wochen. Falls ein zweiter Schnitt erfolgt, ist dieser erst im Spätherbst durchzuführen.
Eine Beweidung ist ausschließlich mit Schafen durchzuführen. Hierbei ist ein Viehbesatz von 0,5 GV je ha nicht zu überschreiten. Möglich ist auch eine kombinierte Mahd-/ Weidenutzung mit Beginn der Beweidung nach dem ersten Schnitt.
Der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

6.3. Die Errichtung von Einfriedungen der Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m über dem vorhandenen Gelände zulässig. Einfriedungen sind in dezenten „Naturfarben", z.B. braun oder grün, herzustellen. Die Errichtung massiver Einfriedungen, z.B. Mauern, ist nicht zulässig. Die Einfriedungen von SO4 und SO5 müssen eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm aufweisen.

7. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

G/F/L_1 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber, Eigentümer und Nutzer der SO- und PG-Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

L_2 — Leitungsrecht zu Gunsten der Betreiber und Eigentümer der vorhandenen 20 kV-Freileitung

HINWEISE:

- Kartengrundlage:
  - Liegenschaftskataster vom 05.10.2022 des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation Zeulenroda-Triebes
  - Höhenlinien von Hermanns HTI-Bau GmbH & Co. KG Kassel – Bestandplan vom 27.04.2012
  - Höhenpunkte von Geoproxy Thüringen – Kartenauszug vom 05.10.2022
- Baumaßnahmen, die gemäß den Festsetzungen dieses B-Planes zulässig sind, sind so auszuführen, dass die Dichtungsschicht der Deponieabdeckung in SO1 bis SO3 sowie die vorhandenen technischen Anlagen für deren Überwachung und Nachsorge nicht beschädigt werden.
- Es ist mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) Bodendenkmale im Sinne des „Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen" (Thüringer Denkmalschutzgesetz, Neubekanntmachung vom 14. April 2004), § 2 Abs. 7 – zu rechnen.
  Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchgeführt werden kann.
- Werden bei der Durchführung des Vorhabens Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung aufgefunden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) unverzüglich zu informieren.
- Es sind die allgemeinen Pflichten zum Schutz der Gewässer sowie beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Wasserhaushaltsgesetz zu beachten.
- Es ist eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h in einem Löschbereich von 300 m für eine Löschzeit von 2 Stunden entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W405 sichergestellt.
- Die DIN 4149 „Bauen in deutschen Erdbebengebieten" ist einzuhalten. Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone I sowie der Untergrundklasse R.
- Zur Minimierung des Risikos eines baubedingten Zugriffs auf Vögel darf die bauvorlaufende Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit, das bedeutet im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen. Die Ausführung der Baumaßnahmen einschließlich der bauvorbereitenden Mahd von Grünland- und Ruderalvegetation darf nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 21. Juni begonnen werden.
- Als Ersatz für das durch die Rodung niederstämmiger Obstbäume auf PG3 zunächst verlorengehende Brutplatzpotenzial sind vor Beginn der ersten Rodungen an zunächst zu erhaltenden Bäumen auf PG3 insgesamt 10 Nistkästen für höhlenbrütende Kleinvögel (Blau- und Kohlmeise, Feldsperling) aufzuhängen.
- Zur Errichtung der Fotovoltaikanlagen dürfen in allen SO nur feststehende Solarmodule eingesetzt werden.
- In allen SO sind nur Fotovoltaikanlagen zulässig, die keine Blendwirkung erzeugen.
- Erdaufschlüsse sind gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz anzuzeigen.
- Die Übergabe der Schichtenverzeichnisse des Bodens, einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne, ist nach Abschluss der Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert in das geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu verantassen.
- Die „Technischen Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik"- Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a – sind vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Die in dieser Unterlage bzw. in der dazugehörenden Begründung aufgeführten DIN-Vorschriften werden in der zuständigen Verwaltungsstelle, bei der dieser Bebauungsplan eingesehen werden kann (aktuell: Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt), zur Einsicht bereitgehalten.

BESTIMMENDE RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat am 17.11.2022 für die Aufstellung des Bebauungsplanes den Aufstellungsbeschluss Nr. 125/2022 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt am 15.12.2022.
2. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist beteiligt worden.
3. Der frühzeitige Entwurf wurde zum 22.05.2023 erstellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung des frühzeitigen Entwurfs vom 22.05.2023 im Zeitraum vom 16.06.2023 bis 17.07.2023 durchgeführt worden. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt am 08.06.2023.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1, Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 14.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum frühzeitigen Entwurf vom 22.05.2023 aufgefordert.
5. Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes vom 31.01.2024 beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 31.01.2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes vom ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung einschließlich Umweltbericht vom ..... sowie bereits verfügbare umweltbezogene Informationen wurden im Internet veröffentlicht. Zusätzlich erfolgte während der Veröffentlichungsfrist eine öffentliche Auslegung.
7. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die bei 6. aufgeführten Unterlagen eingesehen werden konnen und die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Zeitraum ..... bis ..... wurden im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wurde am ..... in das Internet eingestellt.
8. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist zum Entwurf vom ..... während der Veröffentlichungsfrist im Zeitraum vom ..... bis ..... durchgeführt worden. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt am ..... .
9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden, sind mit elektronischer Mitteilung vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf vom ..... aufgefordert worden.
10. Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat die Stellungnahmen am ..... geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
11. Der Bebauungsplan vom ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde vom Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

    Rudolstadt, den ..... Siegel Der Bürgermeister
    (Für die Verfahrensvermerke 1 bis 11)
12. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in den gekennzeichneten Geltungsbereichen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann gegenüber der Örtlichkeit abweichen.

    Pößneck, den ..... Siegel Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
13. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom ....., Az.: ....., mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Rudolstadt, den ..... Siegel Der Bürgermeister
14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
    Das wurde mit Verfügung des Landratsamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom ....., Az.: ....., bestätigt.

    Rudolstadt, den ..... Siegel Der Bürgermeister
15. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Rudolstadt, den ..... Siegel Der Bürgermeister
16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, an der der Plan während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Rudolstadt am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB und auf die Fälligkeiten und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 BauGB hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Rudolstadt, den ..... Siegel Der Bürgermeister

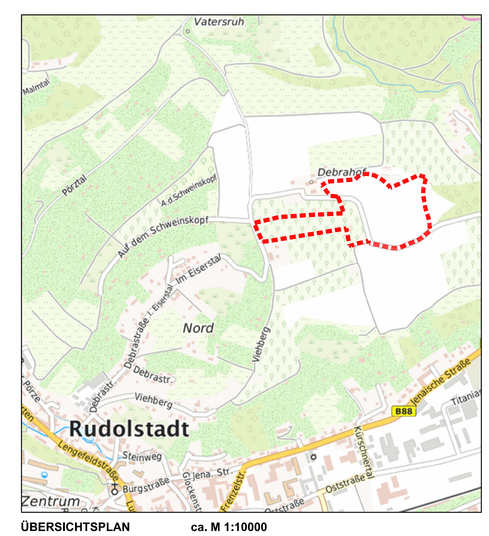

ÜBERSICHTSPLAN ca. M 1:10000
Geltungsbereich des B-Planes

STADT RUDOLSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 34 "SONDERGEBIET FREIFLÄCHEN-FOTOVOLTAIKANLAGE EHEMALIGE DEPONIE DEBRAGRABEN "

ENTWURF ZU DEN BETEILIGUNGEN gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

ARCHITEKTURBÜRO WEBER

CUBAER STRAßE 3 • 07548 GERA
TELEFON 0365/8001112
TELEFAX 0365/8001113

MAßSTAB: 1 : 1000
DATUM: 31.01.2024

D:\RUDOLSTADT-DEPONIE DEBRAGRABEN\DEPONIE DEBRAGRABEN 31.01.2024.dwg